

Schülerzeitung

Stellung in der Schule/
Redaktionsarbeit

Stellung der Zeitung in der Schule

Artikel/ Informationen zum/ über den Schulalltag:

Abbild der Lebenswelt der Schüler/ Lehrer



Hauptkaufgrund/ Leseanreiz

Artikel zu gesellschafts-/ wirtschaftspolitischen, kulturellen
Themen:

Abbild der Gesellschaft

Konsequenz: *ausgewogener Inhalt* (Kauf-/ Leseanreiz)

Anforderungen an das Erscheinungsbild/ Layout:

Annäherung an andere/ professionelle Publikationen

Anreiz zur wiederholten Lektüre/ Wiedervornahme

Anforderungen an die Identifikationsmöglichkeiten

Inhalte

Mitarbeit einer mgl. großen Gruppe von Schülern

Rolle der Lehrkraft

Berater, Moderator und Redaktionsmitglied



Anforderungen an ein Coaching

Tipps zur Redaktionsarbeit

regelmäßige Treffen

regelmäßige Rückmeldungen/ Kontakt

fester Ablauf der Treffen

Redaktionsräumlichkeiten

technische Ausstattung

Tipps zur Redaktionsarbeit

Schüler werben Schüler

Professionalisierung durch Fortbildungen

Motivation durch Treffen außerhalb der Schule

Eigenständigkeit u. Verantwortlichkeit

Rechtliche Grundlagen

§ 87 Schülerzeitungen

- (1) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülerinnen oder Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden.
- (2) Die verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure können sich von der Schule beraten lassen.
- (3) Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die Schülerzeitung sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen. Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).

Amtliche Abkürzung: NPresseG

Fassung vom: 22.03.1965

Gültig ab: 01.05.1965

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Gliederungs- 2261001

Nr:

**Niedersächsisches Pressegesetz
(NPresseG)
Vom 22. März 1965**

§ 1

Freiheit der Presse

- (1) Die Presse ist frei. Sie ist berufen, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu dienen.
- (2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz zugelassen sind.
- (3) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Standesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.

Amtliche Abkürzung: NPresseG

Fassung vom: 22.03.1965

Gültig ab: 01.05.1965

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Gliederungs- 2261001

Nr:

**Niedersächsisches Pressegesetz
(NPresseG)
Vom 22. März 1965**

**§ 8
Impressum**

(1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Anschrift des Verfassers oder des Herausgebers.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlußzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch Name und Anschrift des für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteurs anzugeben.

Amtliche Abkürzung:	NPresseG	Quelle:	
Fassung vom:	22.03.1965	Gliederungs-	2261001
Gültig ab:	01.01.2011	Nr:	
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Niedersächsisches Pressegesetz
(NPresseG)
Vom 22. März 1965**

**§ 9
Persönliche Anforderungen
an den verantwortlichen Redakteur**

- (1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und nicht beschäftigt werden, wer
1. seinen ständigen Aufenthalt weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
 2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
 3. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist oder wer aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter rechtlicher Betreuung steht,
 4. wegen einer Straftat, die er durch die Presse begangen hat, nicht unbeschränkt gerichtlich verfolgt werden kann.
- (2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.
- (3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Minister des Innern in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann widerrufen werden.

ViSdP

- straf- und zivilrechtliche Verantwortung für die Publikation (u. a. Beleidigung, üble Nachrede und Verletzung von Urheberrechten)

Urheberrecht/ Bildrechte

- Rechte (Wort und Bild) extern
- Alternativen (Pixabay, Pixelio, Wikipedia)
- Rechte (insbesondere Bild) schulintern
(Einverständniserklärung)

Amtliche Abkürzung:	NPresseG	Quelle:	
Fassung vom:	22.03.1965	Gliederungs-	2261001
Gültig ab:	01.01.2002	Nr:	
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Niedersächsisches Pressegesetz
(NPresseG)
Vom 22. März 1965**

§ 12

Ablieferungspflicht der Verleger und Drucker

(1) Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird oder das als Verlagsort einen Ort innerhalb des Geltungsbereiches neben einem anderen Ort nennt, hat der Verleger ein Stück binnen eines Monats nach dem Erscheinen kostenfrei an die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover abzuliefern (Pflichtexemplar). Satz 1 gilt entsprechend für den Drucker oder sonstigen Hersteller, wenn das Druckwerk keinen Verleger hat.

(2) Die Niedersächsische Landesbibliothek kann auf die Ablieferung solcher Druckwerke verzichten, an deren Sammlung, Inventarisierung und bibliographischer Aufzeichnung kein öffentliches Interesse besteht.

(3) Ist die Auflage eines Druckwerkes nicht höher als 500 Stück und beträgt der Ladenpreis eines Stücks der Auflage mindestens 100 Euro, so ist dem Ablieferungspflichtigen abweichend von Absatz 1 die Hälfte des Ladenpreises zu erstatten. Bei Druckwerken, die aus zwei oder mehreren einzeln verkäuflichen Teilen bestehen, ist eine Vergütung für jeden dieser Teile zu leisten, dessen Ladenpreis den angegebenen Betrag übersteigt. Hat das Druckwerk keinen Ladenpreis, so ist das übliche Entgelt für ein Druckwerk dieser Art maßgebend.

(4) Der Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn er spätestens einen Monat nach Ablieferung des Pflichtexemplars schriftlich bei der Niedersächsischen Landesbibliothek geltend gemacht wird. Er verjährt in zwei Jahren, beginnend mit dem Schlusse des Jahres, in dem das Pflichtexemplar abgeliefert worden ist.

(5) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn der Ablieferungspflichtige zur Herstellung des Druckwerkes einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln erhalten hat.

Finanzen/ Werbung

- Anschubfinanzierung (Förderverein)
- lokale, regionale und nationale Werbepartner (u. a. schultopf.de, schoolads.de)

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!